

Sitzung vom 4. März 2014

Seite im Protokollbuch: 71

<b>27</b>	<b>37.</b>	<b>Versicherungen</b>
	<b>37.04</b>	<b>Versicherungen</b>
	<b>37.05</b>	<b>Allgemeine Akten</b>
		<b>Nichtberufsunfallversicherung (NBU) /</b>
		<b>Deckung Nichtberufsunfall von Behördenmitgliedern</b>

Öffentlich

### **Ausgangslage**

Die Behördenmitglieder der Gemeinde Lindau sind aktuell nur gegen Berufsunfall versichert. Insbesondere die Mitglieder des Gemeinderats und der Schulpflege weisen mehrheitlich ein Pensum von mehr als acht Wochenstunden auf. Arbeitnehmende mit mehr als acht Wochenstunden sind gemäss Unfallversicherungsgesetz gegen Berufs- wie auch Nichtberufsunfall zu versichern. Die Deckung im Bereich Nichtberufsunfall soll nun abschliessend geklärt werden.

Die Finanzdirektion hat gestützt auf §§ 102 und 148 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz die Weisung für Vorgesetzte und Personaldienste zur Unfallversicherung vom 12. Mai 2004 (Version April 2013) erlassen. Gemäss Weisung Punkt 5 wird der Arbeitnehmerbegriff nach UVG wie folgt umschrieben:

*„Als Arbeitnehmer im Sinne des UVG gilt, wer eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung ausübt (Art. 1 UVV). Demgemäss ist jede Person, für die der Staat AHV-Prämien abrechnet, Arbeitnehmender oder Arbeitnehmende im Sinne des UVG. Diese Übereinstimmung mit der AHV gilt auch für Behördenmitglieder.“*

Die Gemeinde Lindau stützt sich, sofern nicht anders geregelt, auf das Personalgesetz des Kantons Zürich.

Gemäss Merkblatt 6.05 der AHV zur obligatorischen Unfallversicherung UVG sind Personen, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, wie insbesondere Mitglieder von Behörden und Kommissionen, nicht obligatorisch unfallversichert.

Gemäss Weisung der Finanzdirektion müssten folglich auf den Behördenentschädigungen auch Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung erhoben werden, da Lindau keinen anders lautenden Beschluss gefasst hat. Es soll nun abweichend zum Personalgesetz den Behördenmitgliedern frei gestellt werden, sich bei der Gemeinde Lindau gegen Nichtberufsunfall zu versichern. Bei berufstätigen Behördenmitgliedern (mit mehr als acht Wochenstunden) führt dies ansonsten zu einer Doppelversicherung.

Die Gemeinde Lindau bietet Ihrem Personal mit mehr als acht Wochenstunden eine Zusatzversicherung zur ambulanten und stationären Heilbehandlung in der privaten Abteilung an. Davon sollen künftig auch die Behördenmitglieder profitieren können.

Gemäss § 102 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz übernimmt der Staat die Hälfte der Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung. Diese Praxis wird auch in der Gemeinde Lindau angewendet.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund vorstehender Ausführungen

### **beschliesst**

1. Abweichend zum Personalgesetz des Kantons Zürich haben sich die Behördenmitglieder grundsätzlich selbst um den Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfall zu kümmern. Versichert ist nur Berufsunfall im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit.
2. Behördenmitglieder mit Aufwendungen von mehr als acht Wochenstunden können sich freiwillig der Nichtberufsunfallversicherung der Gemeinde Lindau anschliessen.
3. Behördenmitglieder mit Aufwendungen von mehr als acht Wochenstunden können sich freiwillig der Zusatzversicherung NBU (Heilbehandlung in der privaten Abteilung) der Gemeinde Lindau anschliessen.
4. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung werden zur Hälfte vom Arbeitgeber übernommen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gemeinderat (7x)
  - Schulpflege (4x)
  - RPK Lindau, z.H. Herr Bruno Roost, Gerenhalde 7, 8317 Tagleswangen (zur Information)
  - Finanzverwaltung
  - Homepage
  - Akten

### **GEMEINDERAT LINDAU**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: